



Empfehlungen zur fachlichen Konkretisierung der gesetzlichen Vorgaben für die Berücksichtigung von Brutvorkommen des Schwarzstorches [*Ciconia nigra*, (Linnaeus, 1758)] bei Forstbetriebsarbeiten im Sinne eines wirksamen Artenschutzes

Gliederung:

1. Vorbemerkungen
2. Empfehlungen
3. Zitate aus Avifauna/Schwarzstorch
4. Rechtsgrundlagen zum Artenschutz
5. Weiterführende Literatur

1. Vorbemerkungen



Die nachfolgenden Empfehlungen konkretisieren die naturschutzrechtlichen Vorschriften aus Bundes- und Landesnaturschutzgesetzen (u.a. die Pflicht zur Rücksichtnahme gemäß § 24 Abs. 2 LNatSchG) sowie auch die Vorgaben aus dem „Konzept zum Umgang mit Biotopbäumen, Altbäumen und Totholz bei Landesforsten Rheinland-Pfalz“ (BAT-Konzept). Sie tun dies deshalb, weil sie nach vorliegenden langjährigen, praktischen Erfahrungen zum Schwarzstorch in seinem Brutverhalten und im Sinne eines vorsorgenden Ansatzes dazu beitragen, vor Ort über einen wirksamen Schutz der Fortpflanzungsstätte den Reproduktionserfolg zu sichern und damit den günstigen Erhaltungszustand der lokalen Population zu gewährleisten. Sie verstehen sich insbesondere als Handlungsempfehlungen für die im Bereich von Schwarzstorch-Brutvorkommen tätigen Forstleute.

Die positive Bestandsentwicklung beim Schwarzstorch seit der Wiederbesiedlung Anfang der 1980er Jahre gilt als Folge der europaweit nachlassenden Verfolgung und Unterschützstellung. Dabei leistet die naturnahe Waldbewirtschaftung durch Landesforsten RLP einen wichtigen Beitrag zur Stabilisierung des Bestandes, indem sie hallenwaldartige Strukturen mit kleinflächig verjüngungsfreien Partien in Laub-Althölzern der Reifephase ermöglicht, einen hohen Laubholzanteil beibehält, Kahlschläge vermeidet und im Rahmen des BAT-Konzeptes Biotop- und Altbäume sowie Totholz sichert.

Die Präsenz eines Schwarzstorch-Brutpaares mit seinen hohen Ansprüchen an Störungsfreiheit und Abgeschiedenheit darf von Waldbesitzenden und Forstleuten vor Ort als „Gütesiegel“ ihrer Bewirtschaftungsweise verstanden werden.

Innerhalb des Landes Rheinland-Pfalz ist der Schwarzstorch mit Schwerpunkt in den nördlichen Landesteilen verbreitet (ehemalige Regierungsbezirke Koblenz und Trier), während im Süden des Landes aktuell nur wenige Einzelvorkommen dokumentiert sind. Insgesamt ist der Brutbestand in RLP von 1980 bis heute von Null



auf 50-65 Paare gestiegen. Um diese erfreuliche Entwicklung nachhaltig zu sichern, haben die Obere Naturschutzbehörde bei der SGD Nord und die Obere Forstbehörde die unten stehenden Empfehlungen formuliert. Zur Ökologie der Art wird grundlegend verwiesen auf:

ISSELBÄCHER, T. & M. HORMANN (unter Mitarbeit von K.-H. HEYNE): Schwarzstorch *Ciconia nigra* (Linnaeus, 1758) In: DIETZEN, C. et al. (2015): Die Vogelwelt von Rheinland-Pfalz. Band 2 Entenvögel bis Storchenvögel (Anseriformes – Ciconiiformes). – Fauna und Flora in Rheinland-Pfalz, Beiheft 47: 530-548, Landau.

Aus dieser umfassenden Betrachtung der Art werden die wichtigsten Eckpunkte und Kenndaten mit Relevanz für den Schutz des Schwarzstorches während seiner Anwesenheit in den Brutrevieren nachstehend herausgestellt:

Ankunft im Brutgebiet: beginnend ab Ende Februar/Anfang März; überwiegend in der zweiten Märzhälfte bis Mitte April; Nachzügler (oft Nichtbrüter) bis Anfang Mai

Brutbeginn: früh ins Brutgebiet zurückgekehrte Brutpaare ab Anfang April; überwiegend jedoch von Mitte April bis Mitte Mai

Gelegegröße: meist 3 bis 5 Eier

Brutdauer: ca. 34 – 36 Tage; beide Brutpartner brüten; nachts nur das Weibchen

Nestlingszeit/Flüggewerden: die Nestlingszeit dauert insgesamt 9 bis 10 Wochen; in den ersten 3 – 4 Wochen ständiges Bewachen der Jungstörche durch einen Altvogel; mit ca. 70 Tagen werden die Jungstörche flügge; für weitere 3 – 4 Wochen zunächst starke, dann sich zunehmend abschwächende Bindung an das unmittelbare Horstumfeld (u.a. sind Jungstörche anfangs fußläufig am Waldboden unterwegs) und weitere Versorgung durch die Altvögel; danach Abwanderung in Richtung Überwinterungsgebiete

Abwanderung in die Überwinterungsgebiete: ab Ende Juli; mehrheitlich von Mitte August bis Mitte September; juvenile Störche ziehen vor adulten ab

Mit allen Sicherheitsreserven ergibt sich daraus ein berücksichtigungsrelevanter Zeitraum mit Anwesenheit der Schwarzstörche im Brutrevier:

⇒ **von Ende Februar/Anfang März bis Mitte September (01.03. bis 15.09.)**

2. Empfehlungen

Zur Konkretisierung werden seitens der Oberen Naturschutzbehörde bei der SGD Nord und der Oberen Forstbehörde folgende Empfehlungen für Forstbetriebsarbeiten gegeben:

Holzernte/Holzrücken (Regie und Unternehmereinsatz):

- ganzjährige Hiebsruhe (pauschal) im Radius von 50 m um den Horstbaum; aus artenschutzfachlichen Gründen sollte nach Ausbleiben einer Nestnutzung eine Karenzzeit (Nachwirkungszeit) von 5 Jahren eingehalten werden; Erkenntnisse aus langjährigen Beobachtungsreihen dokumentieren, dass Nester auch



– Obere Naturschutzbehörde –

– Obere Forstbehörde –

nach mehreren Jahren der Nichtnutzung wegen der engen Bindung an das Brutrevier wieder von Schwarzstörchen besiedelt werden,

- im 50 – 100 m-Radius um das Nest ganzjährige weitgehende Hiebsruhe für die Dauer der Nestnutzung (einschl. Karenzzeit s.o.) zur Erhaltung des charakteristischen unmittelbaren Horstumfeldes. Beispielsweise ist eine Lichtstellung zu vermeiden (vgl. Abb. 1), eine vorsichtige Einzelstamm-Entnahme ohne wesentliche Absenkung des Bestockungsgrades ist möglich (empfohlen wird eine einzelfallbezogene Beratung),
- im an das unmittelbare Horstumfeld anschließenden Bereich (100 m bis 300 m um das Nest) keine Holzernte- oder Rückarbeiten während der Anwesenheit der Störche (vom 1. März bis 15. September); vollständiger Abschluss von Holzerntemaßnahmen (möglichst bis hin zur Holzabfuhr) in diesem Bereich während der Abwesenheit der Störche von ihren Brutgebieten bis spätestens Ende Februar,
- das Stammholz/Industrieholz sollte in einer Entfernung von mindestens 300 m zum Nest gepoltet werden, damit die nachfolgende Holzabfuhr möglichst störungsfrei erfolgen kann.

Selbstwerbereinsatz (Brennholzaufarbeitung):

- im belaubten Zustand des Waldes (ab Mai) kein Selbstwerbereinsatz bzw. keine Brennholzaufarbeitung (am Waldweg oder im Bestand) im Bereich des 300 m-Radius um den Horstbaum,
- im kritischen unbelaubten Zustand des Waldes (März und April) und je nach Sichtbeziehung zwischen Horstbaum und vorgesehener Arbeitsort kein Selbstwerbereinsatz bzw. keine Brennholzaufarbeitung (am Waldweg oder im Bestand) im Bereich des 400 m-Radius um den Horstbaum. Empfohlen wird eine einzelfallbezogene Beratung.

Den oben angegebenen Radien/Abständen und Zeitangaben liegen langjährige Erfahrungswerte zugrunde. Die daraus abgeleiteten Richtwerte beziehen sich auf einen Neststandort in ebener Lage. Bei Neststandorten in bewegtem Relief mit Kuppenlagen können sich im Einzelfall geringere Abstände als ausreichend ergeben, wenn sich beispielsweise zwischen Neststandort und forstlichem Arbeitsort eine Geländekuppe befindet. Empfohlen wird eine einzelfallbezogene Beratung.

Ein wirksamer Schutz der Fortpflanzungsstätte erfordert grundsätzlich die örtliche Kenntnis um das Brutvorkommen. Im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit vereinbaren SGD Nord und Zentralstelle der Forstverwaltung eine wechselseitige Information. Bei Kenntnis zu Neufunden von Brutvorkommen informiert die Obere Naturschutzbehörde (ONB) über die Obere Forstbehörde (ZdF) die zuständige Forstamtsleitung bzw. umgekehrt das örtlich zuständige Forstamt über die ZdF die ONB. Eine Mitwirkung der örtlichen Revierleitung in der Horstbetreuung ist wünschenswert.

Falls im Einzelfall, insbesondere bei kleinem Waldbesitz, die vorstehenden Empfehlungen zur Rücksichtnahme auf den Schwarzstorch eine erhebliche Härte im Hinblick auf die Waldbewirtschaftung und –nutzung bedeutet, kann die Möglichkeit einer finanziellen Unterstützung der betroffenen Waldbesitzenden geprüft werden.

Diese Fachempfehlungen werden anlassbezogen oder nach 5 Jahren evaluiert und ggf. angepasst.



– Obere Naturschutzbehörde –

– Obere Forstbehörde –

Für fachliche Rückfragen und einzelfallbezogene Beratungen, auch für flankierende Habitat verbessernde Maßnahmen, stehen folgende Stellen zur Verfügung (einschl. Kontaktdaten von Ansprechpartnern):

- Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Obere Naturschutzbehörde:
Herr Stefan Hetger, stefan.hetger@sgdnord.rlp.de
- Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz:
Herr Thomas Isselbacher, thomas.isselbaecher@lfu.rlp.de
- Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland:
Herr Martin Hormann, m.hormann@vswffm.de
- Zentralstelle der Forstverwaltung, Obere Forstbehörde, Referat 3.3 Waldnaturschutz:
Herr Dr. Thomas Sprengel, thomas.sprengel@wald-rlp.de

weitere, beratende Fachleute:

- Herr Karl-Heinz Heyne, capra-ibex@gmx.de
- Herr Joachim Kuchinke, joachim.kuchinke@gmx.de (rechtsrheinisch)

Fachlicher Hintergrund:

Ein zielgerichteter und effektiver Artenschutz für den Schwarzstorch muss die spezifischen Ansprüche der Art an Brut- und Nahrungshabitat ganzheitlich betrachten und berücksichtigen (räumlich funktionaler Zusammenhang). Die Habitatansprüche des Schwarzstorches an seine Fortpflanzungsstätte (u.a. Störungsfreiheit, Abgeschiedenheit) sind im Rahmen eines wirksamen Artenschutzes nicht nur in dem in § 24 Abs. 1 LNatSchG genannten Zeitraum zu sichern, sondern – insbesondere in Bezug auf den funktionalen Erhalt der Niststätte (HVNL et al. 2012) – darüber hinaus auch in der Zeit seiner Abwesenheit von den Brutrevieren, d.h. hinsichtlich der Erhaltung des charakteristischen unmittelbaren Horstumfeldes von 100 m ganzjährig und während der gesamten Nutzungsdauer eines Nestes. Im Durchschnitt kann als Nutzungsdauer eines Nestes ein Zeitraum von 6 – 10 Jahren angenommen werden. Sehr wichtig ist der weitergehende Erhalt verlassener Nester und des charakteristischen Horstumfeldes um diese (siehe vorstehende Empfehlungen und nachfolgende Maßnahmen für eine „schwarzstorchgerechte“ Forstwirtschaft).

Das Belassen des Dichtschlusses durch temporäre Hiebsruhe im unmittelbaren Horstumfeld verzögert das Aufkommen von Naturverjüngung, was dem Anspruch der Art an das Bruthabitat positiv entgegen kommt und die Brutplatzzeitung verlängert. Jungstörche erkunden nach dem Ausfliegen zunächst das unmittelbare Horstumfeld am Boden und benötigen hierzu einen möglichst „barrierefreien“ bzw. verjüngungsfreien Waldboden.



3. Zitate aus Avifauna/Schwarzstorch

Im vorgenannten Artkapitel über den Schwarzstorch von ISSELBÄCHER, T. & M. HORMANN (unter Mitarbeit von K.-H. HEYNE) werden folgende, hier zitierte Maßnahmen für eine „schwarzstorchgerechte“ Forstwirtschaft genannt:

- Erhalt von Altholzbeständen (Habitatbäume) und einem Biotopverbund,
- Übermäßige Auslichtung vermeiden, damit der Bestandscharakter gewahrt bleibt; femelartige Auflockerungen des Kronenschlusses im Wechsel mit dichteren Bereichen sind dagegen günstig zu beurteilen,
- Eine gleichmäßig starke Auflichtung (Großschirm Schlag) führt zum Verlust der Brutplatzeignung,
- Die Öffnung von Sichtbeziehungen zu nahen Wegen vor allem in der kritischen Zeit von März bis April (unbelaubte Bäume) führt oft zur Brutplatzaufgabe,
- Wichtige Requisitenbäume (Ruhebäume – oft stehendes Totholz, starkastige Bäume an Schneisen) erhalten,
- Störungen durch Betriebsarbeiten oder Jagdausübung während der Balz-, Brut- und Aufzuchtzeit vermeiden (1. März bis 15. September),
- Wegen der engen Bindung an das Brutrevier unbedingter Erhalt verlassener Nester und des störungsarmen Horstumfeldes (mindestens für fünf Jahre), da diese immer wieder (auch nach Jahren) genutzt werden können,
- Systematische Entwicklung zu einem mit standortgerechten Bäumen (z. B. Erlen) gesäumten Bachufer („Entfichtung“) und damit Schaffung von Beschattung und Deckung für Fische (Forellen) und Schwarzstorch,
- Verbesserung des ökologischen Zustands der Bäche (Gewässergüte, -struktur),
- Erhaltung und ggf. Schaffung von Feuchtbereichen in den Brutwäldern (Quellbereiche, Sickerstellen, Rinnsale, Schließung von Entwässerungsgräben),
- Erhalt und Nutzung von Grünlandzügen in Wäldern; keine Aufforstung, da wichtige Nahrungshabitate,
- Erhalt des gesamten Nahrungshabitatverbundes im Umfeld der Brutplätze.



Beispiel aus der Praxis:



Abb.1: Starke Lichtstellung im unmittelbaren Horstumfeld eines Schwarzstorchnestes durch Holzernte-
maßnahmen. Die Maßnahme erfolgte im Dezember/Januar. Die rechtlichen Anforderungen nach §
24 Abs. 1 LNatSchG (Nestschutz) wurden somit formal berücksichtigt. Die Habitatansprüche der Art
an eine Brutplatzeignung hingegen nicht, denn nach anfänglichem Besatz des Horstes durch das
Brutpaar nach Rückkehr im Frühjahr wurde das Nest aufgegeben.



4. Bundes- und landesgesetzliche Vorschriften zum Artenschutz

§ 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten

(1) Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören

[...]

(4) Entspricht die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung und die Verwertung der dabei gewonnenen Erzeugnisse den in § 5 Absatz 2 bis 4 dieses Gesetzes genannten Anforderungen sowie den sich aus § 17 Absatz 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes und dem Recht der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft ergebenden Anforderungen an die gute fachliche Praxis, verstößt sie nicht gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote. Sind in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG [Anmerkung: = FFH-Richtlinie] aufgeführte Arten, europäische Vogelarten oder solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, betroffen, gilt dies nur, soweit sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art durch die Bewirtschaftung nicht verschlechtert [...].

§ 24 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) „Nestschutz“ (Ergänzung zu § 44 Abs. 5 und § 54 Abs. 7 BNatSchG)

(1) Zum Schutz von Schwarzstorch, Fischadler, Baum- und Wanderfalke, Uhu, Weihen, Rotmilan, Schwarzmilan, Wespenbussard und Eisvogel sind in der Zeit vom 1. März bis zum 31. Juli eines Jahres verboten:

1. das Aufsuchen, Filmen, Fotografieren und ähnliche Handlungen, die die Fortpflanzung oder Aufzucht beeinträchtigen können,
2. das Abtreiben von Bestockungen oder sonstige Maßnahmen, die den Charakter der Umgebung im unmittelbaren Bereich von 100 Metern um ein Nest grundlegend verändern.

Die obere Naturschutzbehörde kann von den Verboten nach Satz 1 auf Antrag eine Ausnahme zulassen, wenn erhebliche Störungen vermieden oder ausgeglichen werden können.

(2) Bei Maßnahmen der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft sowie der Jagdausübung ist auf die Fortpflanzung und Aufzucht der genannten Vogelarten Rücksicht zu nehmen.



Zu den unbestimmten Rechtsbegriffen der „Fortpflanzungsstätte“ und der „lokalen Population einer Art“ in § 44 BNatSchG wird auf die „Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes“ der Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (LANA) verwiesen.

https://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen/eingriffsregelung/lana_unbestimmte%20Rechtsbegriffe.pdf

5. Weiterführende Literatur

- HVNL (Arbeitsgruppe Artenschutz), KREUZIGER, J. & F. BERNSHAUSEN (2012): Fortpflanzungs- und Ruhestätten bei artenschutzrechtlichen Betrachtungen in Theorie und Praxis. Grundlagen, Hinweise, Lösungsansätze – Teil 1: Vögel. – Naturschutz und Landschaftsplanung 44 (8): 229-237
- ISSELBÄCHER, T. & M. HORMANN (unter Mitarbeit von K.-H. HEYNE): Schwarzstorch *Ciconia nigra* (Linnaeus, 1758) In: DIETZEN, C. et al. (2015): Die Vogelwelt von Rheinland-Pfalz. Band 2 Entenvögel bis Storchenvögel (Anseriformes – Ciconiiformes). – Fauna und Flora in Rheinland-Pfalz, Beiheft 47: 530-548, Landau
- JANSSEN, G., M. HORMANN & C. ROHDE (2004): Der Schwarzstorch, Die Neue Brehm Bücherei Bd. 468, Westarp Wissenschaften-Verlagsgesellschaft
- MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, ERNÄHRUNG, WEINBAU UND FORSTEN RHEINLAND-PFALZ (2011): BAT-KONZEPT. Konzept zum Umgang mit Biotopbäumen, Altbäumen und Totholz bei Landesforsten Rheinland-Pfalz. 26 S., Mainz
- SIMON, L., BRAUN, M., GRUNWALD, T., HEYNE, K.-H., ISSELBÄCHER, T. & M. WERNER (2014): Rote Liste der Brutvögel in Rheinland-Pfalz; Hrsg.: Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz, Mainz